

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 01/023/2022

Kreisausschuss am 19.09.2022

**Zu Punkt 26.3: Entschädigungszahlungen für Mitglieder des Kreisjugendrates Mettmann
Hier: Antrag der Fraktion UWG-ME vom 12.09.2022**

KA Hagling führt die Inhalte des Antrages der Fraktion UWG-ME aus. Sie schlägt vor, dass die für eine solche Pauschale benötigten Finanzmittel – aus Sicht ihrer Fraktion – aus den nicht verausgabten Zuwendungen an die Fraktionen, die Gruppe und die Einzelmitglieder entnommen werden können.

Kreisdirektor Gilbert nimmt Bezug auf die Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 22. Er führt ergänzend aus, dass die Entschädigungsthematik im Kontext der Mitglieder des Kreisjugendrates bereits vielfach in der Interfraktionellen Runde besprochen worden sei. Das Prüfergebnis habe gezeigt, dass derzeit keine rechtliche Grundlage zur Zahlung von Entschädigungen an die Mitglieder des Kreisjugendrates (Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld) möglich sei. Zudem sei seitens der Fraktion BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN auch der (abschließende) Hinweis gegeben worden, dass vielmehr auf Ebene der Landesregierung anzusetzen sei (Gesetzesänderung). Mit Blick auf den vorliegenden Antrag der Fraktion UWG-ME führt er aus, dass die „Ehrenamtszuschale“ keinen Niederschlag in einer Rechtsgrundlage gefunden habe. Vielmehr stamme diese aus dem Einkommenssteuergesetz und beziehe sich auf eine Summe (maximal 840€), die ehrenamtlich tätige Menschen als Entschädigung für freiwillig geleistete Arbeit pro Jahr steuerfrei einnehmen können. Dieser Steuerfreibetrag werde wiederum als „Ehrenamtszuschale“ bezeichnet. Zudem sei diese Norm allerdings vorrangig für den ehrenamtlichen Bereich wie z.B. Vereine, Stiftungen, Kirchen o.Ä. zu nutzen. Losgelöst von diesen steuerrechtlichen Betrachtungen fehle es dennoch im Ergebnis nach wie vor an einer rechtlichen Grundlage (in der Kreisordnung NRW oder Entschädigungsverordnung NRW) für eine Zahlung von vorgenannten Entschädigungen. Prinzipiell sei der Kreistag frei in der Entscheidung, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Es sei allerdings aus seiner Sicht schwierig zu vertreten, sofern der Beschluss auf den gleichen Zweck abstelle, welcher (bislang) rechtlich nicht zweifelsfrei legitimiert werden könne. Die Verwaltung wolle Abstand davon nehmen, sich in ein unsicheres Fahrwasser zu begeben.

KA Hagling betont, dass die Jugendlichen eine sehr gute Arbeit leisten und dieser Einsatz honoriert werden sollte. Es gehe beispielsweise auch um Verdienstausschlag, falls die Jugendlichen für Sitzungen des Kreisjugendrates ihrer eigentlichen Arbeitstätigkeit nicht nachkommen.

Herr Hüsgen erläutert, dass die Verwaltung und explizit das Kreistagsbüro – in Bezug auf die Ausführungen von Kreisdirektor Gilbert zu Tagesordnungspunkt 22 – sehr offen, bemüht und ergebnisorientiert sei und die Jugendlichen mit allen Kräften unterstütze. Vieles könne mit den wenigen rechtlichen Grundlagen umgesetzt werden, einiges allerdings auch nicht. Mithin betont er, dass es nie eine explizite Forderung oder eine Anregung aus den Reihen der Mitglieder des Kreisjugendrates nach einer Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeldern gegeben habe, sondern die Thematik vielmehr durch eine interfraktionelle Anregung durch die Verwaltung (mehrfach) geprüft worden sei. Überdies werden – falls formlos beantragt – selbstverständlich Verdienstausschläge und auch Reisekosten gezahlt; hiervon werde allerdings von Seiten der Kreisjugendratsmitglieder kaum Gebrauch gemacht, obwohl verwaltungsseitig keine formalen Antragshürden aufgebaut worden seien.

KA Hagling hofft, dass die Landesregierung diese Thematik der Jugendräte auf Kreisebene aufgreifen werde. Zudem bittet sie die Verwaltung auf die Politik zuzukommen, wenn sich eine rechtliche Möglichkeit biete. Anschließend zieht KA Hagling den Antrag ihrer Fraktion zurück.

Kreistag am 29.09.2022

Zu Punkt 24:	Entschädigungszahlungen für Mitglieder des Kreisjugendrates Mettmann Hier: Antrag der Fraktion UWG-ME vom 12.09.2022
---------------------	---

Erster stellvertretender Landrat Ruppert erläutert, dass dieser Tagesordnungspunkt – wie unter Tagesordnungspunkt 1 festgestellt – von der heutigen Tagesordnung abgesetzt worden sei.